Preußische Gesetzsammlung

1929 | Ausgegeben zu Berlin, den 24. Juni 1929 | Nr. 15

Tag **Inhalt:** Seite

(Nr. 13426.) Gesetz über das Staubecken bei Ottmachau. Vom 15. Juni 1929.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Für die Entziehung oder Beschränkung des Grundeigentums für die Zwecke des Staubeckens bei Ottmachau und seiner Nebenanlagen sowie für die Feststellung der den Grundeigentümern zu gewährenden Entschädigung finden die Vorschriften des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (Gesetzsamml. S. 221) nur insoweit Anwendung, als ihnen die Vorschriften dieses Gesetzes nicht widersprechen.

§ 2.

Das Grundeigentum kann nur gegen vollständige Entschädigung entzogen oder beschränkt werden. Die Entschädigung wird grundsätzlich in Land gewährt. Soweit geeignetes Land für diesen Zweck nicht zur Verfügung steht, ist die Entschädigung in Geld zu leisten.

§ 3.

Die Feststellung der Entschädigung und die Vollziehung der Enteignung erfolgen in einem Umlegungsverfahren, für das die Vorschriften des Gesetzes über die Umlegung von Grundstücken (Umlegungsordnung) vom 21. September 1920 (Gesetzsamml. S. 453) sowie die Vorschriften über das Verfahren in Auseinandersetzungsangelegenheiten, wie sie in den Provinzen Nieder- und Oberschlesien gelten, mit den sich aus diesem Gesetz ergebenden Änderungen Anwendung finden.

§ 4.

(1) Der Umlegungsbezirk umfaßt:

1. die Gemeinde- und Gutsbezirke, die ganz oder zum Teile für die Zwecke des Staubeckens oder seiner Nebenanlagen in Anspruch genommen werden;
2. die den zu 1 genannten Gemeinde- und Gutsbezirken benachbarten Gemeinde- und Gutsbezirke oder Teile von ihnen, soweit ihre Zuziehung zum Verfahren für eine zweckmäßige Umlegung erforderlich ist;
3. die vom Unternehmer zur Abfindung der Grundeigentümer zur Verfügung gestellten Grundstücke, sofern sie sich nach Lage und Beschaffenheit zu diesem Zwecke eignen.

(2) Die einschränkenden Vorschriften der §§ 3 und 10 Abs. 2 der Umlegungsordnung finden keine Anwendung, die des § 10 Abs. 1 finden nur auf solche Grundstücke Anwendung, die nicht für die Zwecke des Unternehmens entzogen oder beschränkt werden sollen.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 8. Juli 1929.)

§ 5.

Die Umlegung ist vom Unternehmer beim Landeskulturamtspräsidenten in Breslau zu beantragen. Dem Antrag ist eine Abschrift des vorläufig festgestellten Planes des Staubeckens und seiner Nebenanlagen, ein Verzeichnis der Gemeinde- und Gutsbezirke, die ganz oder zum Teile für die Zwecke des Staubeckens oder seiner Nebenanlagen beansprucht werden, ein Verzeichnis der vom Unternehmer zur Abfindung der Grundeigentümer angebotenen Grundstücke und eine Karte, in der die Grenzen des beantragten Umlegungsbezirkes eingetragen sind, beizufügen.

§ 6.

(1) Der Landeskulturamtspräsident überträgt die Leitung des Verfahrens einem von ihm zu ernennenden Umlegungskommissar. Dieser hat die amtlichen Befugnisse eines Kulturamtsvorstehers.

(2) Der Umlegungskommissar hat in einem Ortstermine die Vorsitzenden der Kreisausschüsse der beteiligten Kreise, die Vorsteher der beteiligten Gemeinde- und Gutsbezirke und den Unternehmer über die Bildung des Umlegungsbezirkes zu hören. Die Ladung zu dem Termin ist mindestens 14 Tage vorher zuzustellen. In der Ladung ist zugleich mitzuteilen, daß und an welcher Stelle der vorläufige Plan und die Karte des Umlegungsbezirkes zur Einsicht der Gemeindevorsteher offengelegt sind.

§ 7.

(1) Einwendungen gegen den Umlegungsbezirk müssen in dem Termine mündlich angebracht und begründet werden. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Die Einwendungen sind mit den Widersprechenden zu erörtern. Dem Unternehmer ist Gelegenheit zu geben, sich zu den Einwendungen zu äußern.

(2) Nach Abschluß der Verhandlungen hat der Kommissar die Akten mit einer gutachtlichen Äußerung an den Präsidenten des Landeskulturamts abzugeben.

§ 8.

(1) Der Landeskulturamtspräsident stellt den Umlegungsbezirk durch einen mit Gründen versehenen Beschluß fest. Der Beschluß ist den Vorsitzenden der Kreisausschüsse der beteiligten Kreise sowie den beteiligten Gemeinde- und Gutsvorstehern zuzustellen, der entscheidende Teil ist in allen Gemeinde- und Gutsbezirken, in denen die Grundstücke des Umlegungsbezirkes liegen, in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.

(2) Gegen den Beschluß steht dem Unternehmer und den beteiligten Gemeinde- und Gutsvorstehern innerhalb 14 Tage nach Zustellung die Beschwerde an den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zu. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 9.

Soll der nach § 8 festgelegte Umlegungsbezirk wesentlich erweitert werden, so ist wegen der nachträglich zum Verfahren zuzuziehenden Grundstücke das in den §§ 6 bis 8 beschriebene Verfahren durchzuführen. Eine geringfügige Erweiterung des nach § 8 festgestellten Umlegungsbezirkes kann der Umlegungskommissar selbständig anordnen. Vor der Änderung sind die Eigentümer der dadurch betroffenen Grundstücke zu hören.

§ 10.

Die beteiligten Grundeigentümer müssen auch eine Veränderung der bisherigen Art ihres Wirtschaftsbetriebs dulden. Ist für die Veränderung ein Gebäude umzubauen oder neu zu errichten, so gelten die Kosten als Folgeeinrichtungskosten (§ 15).

§ 11.

Bestimmten Grundstücken kann die öffentliche Last auferlegt werden, daß sie nur in bestimmter Art benutzt werden dürfen. Eine Abweichung von dieser Benutzungsart ist nur mit Genehmigung des Oberpräsidenten der Provinz Niederschlesien als des Chefs der Oderstrombauverwaltung zulässig.

§ 12.

Auf die Beschwerde gegen den vom Umlegungskommissar erlassenen Beschluß, durch den der Auseinandersetzungsplan festgestellt wird, entscheidet die Spruchkammer des Landeskulturamts in der durch § 6 Ziffer 5 des Ausführungsgesetzes zum Reichssiedlungsgesetze vorgeschriebenen Besetzung.

§ 13.

Der Landeskulturamtspräsident ist befugt, nach Anhörung der Kreisausschüsse der beteiligten Kreise im Einverständnisse mit den Regierungspräsidenten die Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen anderweit zu regeln, bestehende Gemeinde- oder Gutsbezirke aufzulösen oder neue zu bilden.

§ 14.

Soweit der Unternehmer vor Ausführung des Auseinandersetzungsplans eines einzelnen Grundstücks benötigt, ist der Eigentümer verpflichtet, das Grundstück gegen vollen Ersatz des ihm durch die vorzeitige Entziehung entstehenden Schadens zur Verfügung zu stellen. Der Schaden ist in Jahresraten in Geld zu ersetzen. Der Umlegungskommissar hat die Besitzüberweisung an den Unternehmer durch einen mit Gründen versehenen Beschluß anzuordnen. In dem Beschluß ist zugleich die an den Eigentümer zu zahlende Entschädigung festzustellen. Vor Erlaß des Beschlusses ist der Eigentümer zu hören. Er kann verlangen, daß das Grundstück vor der Besitzübertragung durch Sachverständige geschätzt wird. Gegen den Beschluß findet innerhalb 14 Tage nach Zustellung die Beschwerde an die Spruchkammer des Landeskulturamts statt. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Spruchkammer entscheidet endgültig.

§ 15.

Sämtliche durch das Umlegungsverfahren entstehende Kosten einschließlich der Neben- und Folgeeinrichtungskosten hat der Unternehmer zu tragen. Im übrigen finden auf das Kostenwesen die für die Gemeinheitsteilungen geltenden Vorschriften Anwendung.

§ 16.

Dieses Gesetz findet auch auf die zur Zeit seines Inkrafttretens eingeleiteten Enteignungen Anwendung.

§ 17.

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft. Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten führt das Gesetz aus.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 15. Juni 1929.

(Siegel.) **Das Preußische Staatsministerium.**

Braun. Steiger.

Hinweis auf nicht in der Gesetzsammlung veröffentlichte Rechtsverordnungen

(§ 2 des Gesetzes vom 9. August 1924 — Gesetzsamml. S. 597 —).

In Nr. 22 des Ministerialblatts der Preußischen Verwaltung für Landwirtschaft, Domänen und Forsten ist die Geschäftsordnung für die Tierärztlichen Standesgerichte und den Tierärztlichen Standesgerichtshof vom 23. Mai 1929 veröffentlicht, die am 2. Juni 1929 in Kraft getreten ist.

Berlin, den 6. Juni 1929.

Preußisches Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 15. März 1929
über die Genehmigung von Nachträgen zur Satzung der Landschaftlichen Bank der Provinz Pommern
durch das Amtsblatt der Regierung in Stettin Nr. 16 S. 63, ausgegeben am 20. April 1929;

2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 15. März 1929
über die Bestätigung von Satzungsänderungen der Pommerschen Stadtschaft
durch das Amtsblatt der Regierung in Stettin Nr. 17 S. 70, ausgegeben am 27. April 1929;

3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 15. März 1929
über die Genehmigung von Änderungen der Satzung der Stadtschaft der Provinz Grenzmark Posen-Westpreußen
durch das Amtsblatt der Regierung in Schneidemühl Nr. 20 S. 146, ausgegeben am 18. Mai 1929;

4. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 26. April 1929
über die Genehmigung des V. Nachtrags zur Satzung des Calenberg-Göttingen-Grubenhagen-Hildesheim'schen Ritterschaftlichen Kreditvereins
durch das Amtsblatt der Regierung in Hannover Nr. 21 S. 89, ausgegeben am 25. Mai 1929;

5. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 13. Mai 1929
über die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreiskommunalverband Rendsburg für den Ausbau des Nebenwegs 1. Klasse von Nortorf nach Ellerdorf
durch das Amtsblatt der Regierung in Schleswig Nr. 22 S. 203, ausgegeben am 1. Juni 1929;

6. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 23. Mai 1929
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Landgemeinde Beckendorf für die Erweiterung des Friedhofs
durch das Amtsblatt der Regierung in Magdeburg Nr. 23 S. 141, ausgegeben am 8. Juni 1929;

7. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 29. Mai 1929
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Horstmar für den chausseemäßigen Ausbau einer Verbindungsstraße zwischen der Kreisstraße Horstmar—Eggerode und der Kreisstraße Horstmar—Darfeld
durch das Amtsblatt der Regierung in Münster Nr. 24 S. 99, ausgegeben am 15. Juni 1929.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Gedruckt von der Preußischen Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft, Berlin.

Verlag: R. von Decker's Verlag (G. Schenck), Berlin W. 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)

Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten (Bezugspreis 1,05 RM. vierteljährlich); einzelne Nummern und Jahrgänge (auch ältere) können unmittelbar vom Verlage und durch den Buchhandel bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung.